

3. Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“

vom

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 225) in Verbindung mit §§ 21 und 22 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ vom 06. Januar 2000 (StAnz. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2008 (StAnz. S. 2568) wird im Gemeindegebiet Willingshausen wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird im Bereich der Gemeinde Willingshausen auf Basis der ALK (automatisiertes Liegenschaftskataster) neu abgegrenzt.

Die Flurstücke 50 und 54 der Flur 12, Gemarkung Loshausen sowie die Flurstücke 68, 69, 70/7 und 70/5 der Flur 3, Gemarkung Loshausen sowie die Flurstücke 2, 3, 4 der Flur 2, Gemarkung Zella sowie die Flurstücke 13 und 14 der Flur 24, Gemarkung Zella werden ganz oder teilweise aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen.

Die Flurstücke 46, 47, 20, 49/1, 61, 62/1, 62/2, 63, 64/3, 65 und 66 der Flur 6 sowie die Flurstücke 197, 198/2, 199, 213/1, 199 und 217/4 der Flur 1 jeweils in der Gemarkung Willingshausen werden ganz oder teilweise aus dem Landschaftsschutzgebiet „Antrefftal“ in das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ überführt.

In das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen wird das Flurstück 15/9 der Flur 24, Gemarkung Zella.

2. Der Geltungsbereich ist in der Übersichtskarte (Anlage 1, Maßstab 1 : 45.000) dargestellt, die als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlicht wird. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in vier Karten im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt (Anlage 2). Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde – Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises – Fachbereich: 60.3 Umwelt – Hans-Scholl-Straße 1 – 34576 Homberg-Efze. Die Karten können bei den genannten

Behörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, den

Regierungspräsidium Kassel

- Obere Naturschutzbehörde -

gez. Weinmeister

Regierungspräsident

Anlage 1

Übersichtskarte zur Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ vom

Maßstab 1 : 45.000

Anlage 2

Blattschnittübersicht, Legende und Abgrenzungskarten zur Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ vom

Maßstab 1 : 5.000